



V. Besitzschutz

Verbotene Eigenmacht

Besitzwehr

Besitzentziehung

Petitorischer
Besitzschutz

Besitzkehr

Besitzstörung

Petitorischer Besitzschutz nach § 1007

Literatur: Wieling, S. 198 – 208; Wolf, S. 89 f.; Baur/Stürner, S. 86 f.; Westermann, S. 17 f.; Weber, SR I, S. 81 f.

Funktion und Abgrenzung:

- Kein reiner Besitzschutz (stützt sich nicht auf eine tatsächliche Lage)
- Der Beklagte kann (anders als beim possessorischen Rechtsschutz) alle Einwendungen aus einem Recht zum Besitz geltend machen



V. Besitzschutz

Verbotene Eigenmacht

Besitzwehr

Besitzentziehung

Petitorischer
Besitzschutz

Besitzkehr

Besitzstörung

Petitorischer Besitzschutz nach § 1007

Herausgabeanspruch aus **früherem Recht zum Besitz** oder aus „**besserem Recht zum Besitz**“. Anknüpfung an zwei schutzwürdige Situationen:

- 1. Ersitzungsbesitz (relatives Eigentum):** Geschützt ist hier der Eigenbesitzer. Er kann gutgläubig gewesen sein, als er originär Eigentum begründen wollte (Sache wird irrtümlich für herrenlos gehalten, Aneignung nach § 958). Er kann derivativ Eigentum nach § 929 erwerben wollen, damit aber entweder gescheitert sein, weil die Sache abhanden gekommen war oder weil die dingliche Einigung nichtig ist.



V. Besitzschutz

Verbotene Eigenmacht

Besitzwehr

Besitzentziehung

Petitorischer
Besitzschutz

Besitzkehr

Besitzstörung

Petitorischer Besitzschutz nach § 1007

Damit liegt Ersitzungsbesitz vor, der gegenüber allen geschützt wird, nur nicht gegenüber dem Eigentümer. Vgl. § 1007 II.

(Römisch-gemeinrechtliche Tradition: actio Publiciana)

- 2. Verdinglichtes Recht/berechtigter Besitz:** Geschützt ist hier der berechnigte Fremdbesitzer, dem aufgrund einer Besitzrechtsableitung ein Recht zum Besitz zusteht. Das kann der aus einem Schuldverhältnis mit dem Eigentümer Berechnigte sein (z. B. Mieter), oder einer, der gutgläubig ein verdinglichtes Recht erworben hat, sei es vom Nichtberechtigten oder aufgrund eines unwirksamen Rechtsgeschäfts.



V. Besitzschutz

Verbotene Eigenmacht

Besitzwehr

Besitzentziehung

**Petitorischer
Besitzschutz**

Besitzkehr

Besitzstörung

Petitorischer Besitzschutz nach § 1007

Schafft dinglichen Rechtsschutz für den Fremdbesitzer. Auch gegenüber dem Eigentümer, insoweit enthält § 1007 II ein Redaktionsversehen. (Deutschrechtliche Tradition: Verdinglichung der Position jedes zum Besitz Berechtigten, zB ALR I 7 § 161)

Praktischer Anwendungsbereich:

- Kein Anspruch aus § 985 (früherer Besitzer ist nicht Eigentümer)
- Kein Anspruch aus § 861 (aktueller Besitzer beging nicht verbotene Eigenmacht und kannte nicht die Fehlerhaftigkeit des Besitzes seines Vorgängers, § 858 II 2).

V. Besitzschutz

Verbotene Eigenmacht

Besitzwehr

Besitzentziehung

Petitorischer
Besitzschutz

Besitzkehr

Besitzstörung

Petitorischer Besitzschutz nach § 1007

Anspruchsvoraussetzungen:

- Früheres Recht zum Besitz oder gutgläubige Annahme eines solchen Rechts (§ 1007 III) des Klägers
- Unfreiwilliger Besitzverlust des Klägers
- Beim Beklagten: Bösgläubigkeit beim Besitzerwerb (§ 1007 I) oder Abhandenkommen der beweglichen Sache (§ 1007 II)

Es gibt also einen Anspruch, der sich gegen den bösgläubigen Besitzer richtet, und einen Anspruch bei abhanden gekommenen Sachen.



V. Besitzschutz

Verbotene Eigenmacht

Besitzwehr

Besitzentziehung

Petitorischer
Besitzschutz

Besitzkehr

Besitzstörung

Petitorischer Besitzschutz nach § 1007

Beispielsfall: Lehmann hat einen Pkw vom Eigentümer geleast. Als Besitzer des Pkw hat er ihn seinem Arbeitnehmer Arnold als Geschäftswagen überlassen. Nach Beendigung des Arbeitsvertrages gibt Arnold den Pkw nicht zurück.

Lehmann hat einen nachvertraglichen Rückgabeanspruch. Er hat außerdem einen Anspruch nach **§ 1007 I**. Lehmann hat ein Recht zum Besitz aus dem Leasingvertrag. Arnold hat Besitz an dem Pkw erworben, als er ihn nicht herausgegeben hat (vorher nur Besitzdiener, dann Aufschwingen zum Besitzer). Dabei war er bösgläubig. Der Herausgabeanspruch des Lehmann besteht.

V. Besitzschutz

Verbotene Eigenmacht

Besitzwehr

Besitzentziehung

Petitorischer
Besitzschutz

Besitzkehr

Besitzstörung

Petitorischer Besitzschutz nach § 1007

Abwandlung: Lehmann wird der Pkw von D gestohlen. D vermietet den Pkw an Meier. Meier hält den D, ohne daß er fahrlässig handelte, für den Eigentümer.

Lehmann hat keinen Anspruch aus **§ 985**, da er nicht der Eigentümer ist. Er hat auch keinen Herausgabeanspruch nach **§ 861**, da Meier die von D begangene verbotene Eigenmacht nicht bekannt und sein Besitz daher nach **§ 858 II** nicht fehlerhaft war. Ein Anspruch steht ihm aber aus **§ 1007 II** zu. Meier kann sich gegenüber Lehmann nicht auf sein Recht zum Besitz aus dem Mietvertrag mit D berufen, da die Sache dem Lehmann gestohlen worden war. Der gute Glaube an die Berechtigung des D nützt Meier nichts.



V. Besitzschutz

Verbotene Eigenmacht

Besitzwehr

Besitzentziehung

**Petitorischer
Besitzschutz**

Besitzkehr

Besitzstörung

Petitorischer Besitzschutz nach § 1007

Weiterer Beispielsfall bei Baur/Stürner, Rn. 28, S. 87.

Es entsteht im Übrigen ein Eigentümer-Besitzer-Verhältnis gleichsam auf einer zweiten Ebene, nämlich zwischen dem früheren Besitzer (Besitzer nach § 1007) und dem aktuellen Besitzer. Die Vorschriften der §§ 986-1003, Regelung von Nutzungen, Verwendungen, Schadensersatz, finden entsprechende Anwendung, § 1007 III 2.

§ 1007 gilt nur für bewegliche Sachen.



4. Teil: Das Eigentum

- I. **Geschichtliche Grundlagen**
- II. **Zivilrechtlicher Eigentumsbegriff**
- III. **Verfassungsrechtlicher Eigentumsbegriff**
- IV. **Arten des Eigentums**
- V. **Inhaltsbeschränkungen durch das Privatrecht**
- VI. **Inhaltsbeschränkungen durch das öffentliche Recht**
- VII. **Der Schutz des Eigentums im Überblick**



I. Geschichtliche Grundlagen

- **Römisches Recht**
 - keine Definition, sondern zwei Begriffe
 1. **Proprietas** betont die Zuordnung einer Sache an den Berechtigten
 2. **Dominium** ist die auf den tatsächlichen Besitz gestützte, von der Rechtsordnung anerkannte Herrschaftsmacht
 - Erste neuzeitliche Definition bei Bartolus (1314 – 1357): *dominium est ius de re corporali perfecte disponendi, nisi lex prohibeat. (Eigentum ist das Recht über eine körperliche Sache umfassend zu verfügen, soweit nicht das Gesetz es verbietet.)*



I. Geschichtliche Grundlagen

- **Ober- und Untereigentum**
- **19. Jh.: Bodenbefreiung, einheitlicher Eigentumsbegriff**
- **Definition durch Bezug auf positive und negative Befugnisse des Eigentümers**

§ 903 BGB Befugnisse des Eigentümers ¹Der Eigentümer einer Sache kann, soweit nicht das Gesetz oder Rechte Dritter entgegenstehen, mit der Sache nach Belieben verfahren und andere von jeder Einwirkung ausschließen. ²Der Eigentümer eines Tieres hat bei der Ausübung seiner Befugnisse die besonderen Vorschriften zum Schutz der Tiere zu beachten.



I. Geschichtliche Grundlagen

- **Beispiele aus anderen Rechtsordnungen**



Begriff des Eigentumes. Eigentum im objektiven Sinne;

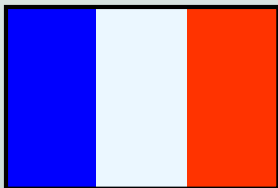
§ 353 ABGB: Alles, was jemandem zugehört, alle seine körperlichen und unkörperlichen Sachen, heißen sein Eigentum.

im subjektiven

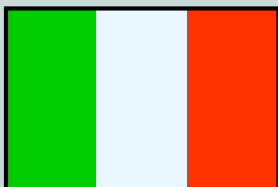
§ 354 ABGB: Als ein Recht betrachtet, ist Eigentum das Befugnis, mit der Substanz und den Nutzungen einer Sache nach Willkür zu schalten, und jeden andern davon auszuschließen.



Art. 641 ZGB: Wer Eigentümer einer Sache ist, kann in den Schranken der Rechtsordnung über sie nach seinem Belieben verfügen.



Art. 544 code civil: La propriété est le droit de jouir et disposer des choses de la manière la plus absolue, pourvu qu'on n'en fasse pas un usage prohibé par les lois ou par les règlements.



Art. 832 codice civile: Il proprietario ha diritto di godere e disporre delle cose in modo pieno ed esclusivo, entro i limiti e con l'osservanza degli obblighi stabiliti dall'ordinamento giuridico.



II. ZivilR Eigentumsbegriff

- **Knüpft an körperliche Sachherrschaft an**
- **Nur an körperlichen Gegenständen möglich**
- **Grundsätzlich umfassende Befugnis in Bezug auf die Sache und absolute, d.h. gegen jedermann geschützte Rechtsstellung**
- **Grenzen sind bereits zivilrechtlich vorgegeben**



III. VerfR Eigentumsbegriff

- **„Das Eigentum ist ein elementares Grundrecht, das in einem inneren Zusammenhang mit der Garantie der persönlichen Freiheit steht.“**
(BVerfGE 24, 367, 389)
- **Vermögensrechtlich ausgerichtet**
 - Oberbegriff für sämtliche vermögenswerte Rechtspositionen
 - Erfasst sind z. B. auch Forderungen, Anwartschaften, geistiges Eigentum und berechtigte Besitzpositionen
- **Art. 14 I GG: Individualgarantie und Institutsgarantie**

IV. Arten des Eigentums

Gesamthandseigentum

Miteigentum nach Bruchteilen

Treuhandeigentum

Geistiges Eigentum

Gesamthandseigentum

liegt nur vor, wenn das Gesetz es bestimmt:

- § 718: BGB-Gesellschaft,
- § 1416: eheliche Gütergemeinschaft
- § 2032: Erbengemeinschaft
- § 105 II HGB: offene Handelsgesellschaft
- § 161 I HGB: Kommanditgesellschaft

Die einzelnen Eigentümer haben weder am ganzen Vermögen noch an einzelnen Gegenständen Anteile, über die sie verfügen können. (Ausn.: § 2033 I)

IV. Arten des Eigentums

Gesamthandseigentum

Miteigentum nach Bruchteilen

Treuhandeigentum

Geistiges Eigentum

Miteigentum nach Bruchteilen

§§ 741 ff., 1008-1011

Jedem Miteigentümer steht an der gemeinsamen Sache eine Eigentumsquote zu, über die er frei verfügen kann, § 747, S. 1.

IV. Arten des Eigentums

Gesamthandseigentum

Miteigentum nach Bruchteilen

Treuhandeigentum

Geistiges Eigentum

Treuhandeigentum

Treuhänder ist Eigentümer, unterliegt aber schuldrechtlichen Bindungen.

Uneigennützig: Verwaltungstreuhand. Praktischer Hintergrund: Auftraggeber/Treugeber möchte nicht nach außen in Erscheinung treten.

Eigennützig: die Sache dient auch den Interessen des Treuhänders. Zwecke sind im Treuhandvertrag vereinbart.

IV. Arten des Eigentums

Gesamthandseigentum

Miteigentum nach Bruchteilen

Treuhandeigentum

Geistiges Eigentum

Treuhandeigentum

Beispiel: Sicherungstreuhand aufgrund Sicherungsübereignung. Eigentumsübertragung dient dem Sicherheitsinteresse des Treuhänders. Ansonsten dient die Sache weiterhin den Interessen des Treugebers als wirtschaftlichem Eigentümer.

IV. Arten des Eigentums

Gesamthandseigentum

Miteigentum nach Bruchteilen

Treuhandeigentum

Geistiges Eigentum

Geistiges Eigentum

Das Eigentum im Sinne des BGB kann nur an körperlichen Sachen bestehen. Eine absolute Zuordnung und Herrschaft kann es aber auch hinsichtlich von unkörperlichen Gegenständen geben.

Beispiele: Patent- und Urheberrechte, Markenrechte an Namen oder Kennzeichnungen.

IV. Arten des Eigentums

Gesamthandseigentum

Miteigentum nach Bruchteilen

Treuhandeigentum

Geistiges Eigentum

Geistiges Eigentum

Gemeinsamkeit mit Sacheigentum:

umfassender Rechtsschutz gegenüber unbefugten Eingriffen Dritter.

Außerdem: Typenzwang, Übertragbarkeit.

Unterschiede:

Erkennbarkeit für Dritte (Publizität) nicht durch Besitz, sondern durch Eintragung in ein Register (Ausnahme: Urheberrecht).

Zeitlich begrenzter Bestand.



V. PrivatR Inhaltsbeschränkung

- **Ausgangspunkt: Generalerlaubnis für den Eigentümer, soweit Schranken nicht vorgesehen sind**
- **Räumliche Schranken: § 905**
- **Schikaneverbot: § 226**



- **Aggressiver Notstand: § 904**
 - Erweiterung gegenüber § 228: Gefahr muß nicht von der fremden Sache ausgehen. Die fremde Sache wird in Anspruch genommen, um eine von anderer Seite drohende Gefahr abzuwenden.
 - Einschränkung gegenüber § 228: Im Vergleich muß der drohende Schaden gegenüber dem Schaden durch die Einwirkung auf die fremde Sache unverhältnismäßig groß sein.
Gegenwärtige Gefahr erforderlich
 - Eigentümer der in Anspruch genommenen Sache hat Schadensersatzanspruch, § 904 S. 2



V. PrivatR Inhaltsbeschränkung

- **Duldungspflichten: § 906**
 - § 906: Pflichten zur Duldung unwesentlicher und ortsüblicher Beeinträchtigungen.
 - § 906 II 2: Anspruch auf Zahlung eines Ausgleichs bei ortsüblichen, aber unzumutbaren Beeinträchtigungen. Nachbarrechtlicher Ausgleichsanspruch.
 - Wenn keine Duldungspflicht besteht, hat der Eigentümer einen Anspruch aus § 1004.



V. PrivatR Inhaltsbeschränkung

- **Überbau: §§ 912 ff.**
 - Unter bestimmten Umständen Duldungspflicht
 - Entschädigungsanspruch des Eigentümers des überbauten Grundstücks
- **Notwegrecht, §§ 917, 918**
- **Nachbargesetze der Länder**
- **Verweisung auf öffentlich-rechtliche Beschränkungen (§ 1004 II)**



VI. ÖR Inhaltsbeschränkungen

- **Verfassungsrechtliche Schranken (vgl. Einführung)**
 - Inhalts- und Schrankenbestimmung (Art. 14 I 2)
 - Sozialpflichtigkeit (Art. 14 II)
 - Enteignung (Art. 14 III)
- **Baurecht**
- **Landwirtschaftsrecht**
- **Natur- und Umweltschutzrecht**
- **Gesundheitsrecht**

VII. Schutz im Überblick

- **§ 985**
 - Eigentumsherausgabeanspruch, Vindikation

D. 34, 2, 27, 2 Ulpianus (gestorben 223 n. Chr.) lb. 44 ad Sabinum

**... non videtur suum
esse quod vindicari non
possit.**

**... es ist ersichtlich nicht sein
Eigentum, was er nicht
vindizieren kann.**

- Einwendungen aus Besitz: § 986



VII. Schutz im Überblick

- **§ 1004**
 - Unterlassungs- und Beseitigungsansprüche des Eigentümers gegen den Störer wegen widerrechtlicher Beeinträchtigungen.
 - Objektive Widerrechtlichkeit der Störung ist entscheidend, kein Verschulden erforderlich.
 - Störer ist derjenige, auf dessen Willen der beeinträchtigende Zustand zurückgeht, oder von dessen Willen die Beseitigung abhängt